

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1. Nachstehende Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers für die Casinos Austria und Österreichische Lotterien Gruppe (C&L-Gruppe). Als C&L-Gruppe im Sinne dieser AEB gelten die Casinos Austria AG, die Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. sowie deren konzernverbundene Unternehmen (gem. § 228 UGB), soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden. Entgegenstehende abweichende Bedingungen des Auftragnehmers sind ausnahmslos auch dann nicht anwendbar, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde und Waren oder Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos angenommen wurden.
- 1.2. Gegenüber bestehenden Geschäftspartnern gelten nachstehende AEB auch für Folgegeschäfte, ohne nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 1.3. Zusätzliche Vereinbarungen zu diesen AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber, wobei diese insbesondere auch durch E-Mail oder FAX erfolgen kann.
- 1.4. Angebote und Kostenvoranschläge des Anbieters sind unentgeltlich und begründen keinerlei Verpflichtung für den Auftraggeber.
- 1.5. Bestellungen bedürfen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen sind nur dann verbindlich, wenn sie der Auftraggeber schriftlich bestätigt.
- 1.6. Bestellungen können kostenfrei widerrufen werden, wenn der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung schriftlich bestätigt oder tatsächlich erfüllt.
- 1.7. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers unzulässig und berechtigt den Auftraggeber, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

2. Liefer- und/oder Leistungsumfang

- 2.1. Nachträgliche Änderungen vertraglich vereinbarter Liefer- und/oder Leistungsumfänge sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 2.2. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Erkennbare Verzögerungen eines Liefer- oder Leistungstermins sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.3. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins von Waren ist der Eingang der Ware am vereinbarten Lieferort, für die Lieferungen von Leistungen der vereinbarte Abnahme- bzw. Leistungszeitpunkt.
- 2.4. Die zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen sind vollständig und so auszuführen, dass sie zum Zeitpunkt der Bestellung dem neuesten Stand der Technik entsprechen, neuwertig und von bester Qualität sind, allen in Österreich und am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften, einschlägigen Verordnungen, technischen Normen und Vorschriften von Fachverbänden etc. entsprechen.
- 2.5. Für den Fall des Leistungsverzugs ist der Auftraggeber, ohne Nachweis eines Schadens, berechtigt eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes pro angefangener Woche, max. jedoch 5 % des Gesamtbestellwertes zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.
- 2.6. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelung ist der Auftraggeber bei Liefer- bzw. Leistungsverzug nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten oder sonstigen Schäden, die ihm durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

3. Versand und Gefahrenübergang

- 3.1. Versand- und Verpackungskosten, Zölle, Gebühren, Steuern, sonstige Abgaben sowie Mehrkosten für eine erforderliche beschleunigte Lieferung zur Einhaltung eines Liefertermins gehen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, zu Lasten des Auftragnehmers.
- 3.2. Die gelieferte Ware muss verpackt angeliefert werden. Die Verpackung muss umweltfreundlich und beförderungssicher sein und der Verpackungsverordnung in der jeweiligen gültigen Fassung sowie sonstiger für die Bestellung relevanter Verpackungsvorschriften entsprechen. Verpackungsmaterial ist auf Verlangen des Auftraggebers frachtfrei und kostenlos vom Auftragnehmer zurückzunehmen.
- 3.3. Trifft eine Lieferung in beschädigter Verpackung am vereinbarten Lieferort ein, kann der Auftraggeber die Sendung ohne inhaltliche Prüfung zurückweisen. Die Rücksendekosten trägt in diesem Fall der Auftragnehmer.
- 3.4. Jeder Lieferung sind Lieferscheine/Versandpapiere mit Angabe des Inhalts, der Bestellnummer und sonstiger Bestellkennzeichen beizufügen.

Spätestens bei Abgang der Lieferung ist dem Auftraggeber der Versand mit gleichen Angaben anzuzeigen.

- 3.5. Falls die Lieferscheine/Versandpapiere nicht der Lieferung beigelegt werden oder eine der vorgenannten Angaben in den Lieferscheinen/Versandpapieren fehlen, lagert die gelieferte Ware bis zur Übermittlung der Lieferscheine/Versandpapiere oder der vollständigen Angaben auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
 - 3.6. Der Auftragnehmer liefert die Ware auf eigene Kosten und eigenes Haftungsrisiko an den vereinbarten Lieferort. Der Gefahrenübergang erfolgt erst nach Übergabe der Ware inkl. Lieferscheinen/Versandpapieren an der angegebenen Lieferadresse. Bei Lieferung von Waren mit verbundenen Leistungen bzw. bei ausschließlichen Leistungen geht die Gefahr mit der am vereinbarten Leistungsort vorzunehmenden mängelfreien Abnahme über.
- ### 4. Rechnungen
- 4.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
 - 4.2. Rechnungen sind für jede Bestellung mit Angabe der Bestellnummer und sonstiger Bestellkennzeichen, korrekt ausgewiesener gesetzlicher Umsatzsteuer, nach vollständiger Lieferung bzw. Leistung an den in der Bestellung angegebenen Rechnungsempfänger zu senden und nicht der Lieferung beizufügen. Rechnungsduplikate sind als solche zu kennzeichnen.
 - 4.3. Rechnungen müssen formal den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen werden retourniert.
 - 4.4. Der Auftragnehmer hat alle Nachweise (z.B. Ursprungszeugnisse) beizubringen, die für den Auftraggeber zur Erlangung von Zoll- oder anderen Vergünstigungen erforderlich sind.

5. Zahlungen

- 5.1. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 21 Tagen mit 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto.
- 5.2. Das Zahlungsziel beginnt mit dem Tag des Einlangens der vertragskonformen Rechnung, jedoch nie vor vollständiger Erfüllung der Lieferung oder Leistung.
- 5.3. Rechnungen für Lieferungen/Leistungen, die Mängel oder Fehler aufweisen, begründen keine Fälligkeit der Zahlungen und können jederzeit retourniert werden. In diesem Fall entsteht die Fälligkeit erst mit erfolgreicher Mängelbehebung bzw. dem Einlangen der konformen Rechnung. Vereinbarte Rabatte, Skonti und ähnliche Zahlungsvergünstigungen bleiben hiervon unberührt.
- 5.4. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung/Leistung noch einen Verzicht auf etwaige zustehende Rechte.
- 5.5. Lieferungen gegen „Nachnahme“ können zurückgewiesen werden. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

6. Abtretung und Verpfändung

- 6.1. Die Abtretung oder Verpfändung von vertraglichen Ansprüchen durch den Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers wirksam. Der Auftraggeber wird diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagen.

7. Erfüllung und Gewährleistung

- 7.1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber dafür, dass die bestellte Ware bzw. Leistung zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.
- 7.2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen der vereinbarten Spezifikation entsprechend fachgerecht und unter Verwendung bestgeeigneter Materialien ausgeführt oder erbracht werden und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 7.3. Der Auftragnehmer steht in gleicher Weise dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen, soweit keine besonderen Regeln vereinbart sind, dem anerkannten Stand der Technik, gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen und Umweltschutzvorschriften sowie einschlägigen Ö-Normen und Euro-Normen entsprechen, die in der Republik Österreich gelten oder mit einer Übergangsfrist bereits verabschiedet sind.
- 7.4. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früher für den Auftraggeber erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen vor Fertigstellungsbeginn oder vor Erbringung der Leistungen schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

- 7.5. Die Wareingangskontrolle findet nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware statt. Solche festgestellten Mängel werden vom Auftraggeber in angemessener Frist nach Entdeckung gerügt. Der Auftraggeber wird diesbezüglich die Lieferung oder Leistung, soweit und sobald dies nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes tunlich ist, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, untersuchen und festgestellte Mängel rügen. Der Auftragnehmer verzichtet vorab auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7.6. Soweit Wareingangsprüfungen nach Stichprobenverfahren vereinbart sind, ist der Auftraggeber berechtigt, die Lieferung bei Überschreitung des vereinbarten Grenzqualitätswertes vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten des Auftragnehmers zu 100% zu prüfen. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die vom Auftraggeber bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Auftragnehmer hierfür die Kosten.
- 7.7. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Gefahrenübergang gemäß Abschnitt 3.6 dieser AEB bzw. ab vertragskonformer Lieferung/Leistung. Längere vertragliche oder gesetzliche Fristen bleiben hiervon unberührt. Im Falle von Nachbesserung oder Neulieferung beginnt die Gewährleistungsfrist ab diesem Zeitpunkt von neuem für die nachgebesterten oder neugelieferten Teile zu laufen.
- 7.8. Bei Sachmängeln kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen oder Neulieferung oder Nachbesserung – auch am Verwendungsort – verlangen, die der Auftragnehmer unverzüglich und ohne zusätzliche Kosten (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten) für den Auftraggeber auszuführen hat. Bei Verspätung trotz angemessener Fristsetzung, Fehlschlägen, Verweigerung der Neulieferung oder Nachbesserung steht dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Recht zu, weiterhin die ordnungsgemäße Vertragserfüllung und den eingetretenen Verspätungsschaden zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und den Nichterfüllungsschaden zu begehren. Die Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn der erste Nachbesserungsversuch erfolglos geblieben ist. In dringenden Fällen ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers schadhafte Teile zu ersetzen, auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen oder dies auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 7.9. Die gesetzlichen Mängelansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt. Das Recht auf Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.10. Der Auftragnehmer trägt die Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
- 8. Gewerbliche Schutzrechte**
- 8.1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die Lieferung oder Leistung – auch im Hinblick auf ihre Benutzung – keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt und hält den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos.
- 8.2. Entstehen im Zusammenhang mit der Ausführung der bestellten Lieferung oder Leistung nach Angaben, Unterlagen oder Modellen des Auftraggebers beim Auftragnehmer Erfindungen oder Verbesserungen, so hat der Auftraggeber ein kostenloses, übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Erfindungen oder Verbesserungen und etwaigen entsprechenden gewerblichen Schutzrechten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über derartige Erfindungen, Verbesserungen und gewerbliche Schutzrechte zu informieren.
- 8.3. Wenn der Auftragnehmer gewerbliche Schutzrechte an den bestellten Lieferungen oder Leistungen oder Teilen davon oder an Verfahren zu deren Herstellung hat, sind diese dem Auftraggeber unter Angabe der Schutzrechts-Nummer (Patent-, Marken-, Musterschutz-Registrierungen) auf Anfrage mitzuteilen.
- 9. Produkthaftung**
- 9.1. Für den Fall, dass den Auftraggeber ein Kunde oder sonstiger Dritter wegen Produkthaftung in Anspruch nimmt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Auftragnehmer gelieferten Erzeugnisses verursacht wurde oder dem Auftragnehmer verschuldensunabhängig zuzurechnen ist.
- 9.2. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, trägt dieser die Beweislast für die Mängelfreiheit der gelieferten Waren. Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 10. Haftung**
- 10.1. Es gelten für die Haftung die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in den Abschnitten 7, 8 und 9 abweichende Regelungen enthalten sind.
- 11. Eigentum des Auftraggebers**
- 11.1. Vom Auftraggeber dem Auftragnehmer überlassene Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen und Ähnliches bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie werden vom Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen verwahrt, als Eigentum des Auftraggebers gekennzeichnet und durch den Auftragnehmer nur zur Erfüllung der Lieferung und Leistungen an den Auftraggeber verwendet.
- 11.2. Vom Auftraggeber dem Auftragnehmer überlassene Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen und Ähnliches dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände und erbrachte Leistungen ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder vom Auftragnehmer selbst verwendet oder vervielfältigt, noch an Dritte weitergegeben werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Sie sind vom Auftragnehmer unaufgefordert und vollständig an den Auftraggeber zurückzugeben, wenn der Auftragnehmer sie zur weiteren Erfüllung der Lieferung oder Leistung nicht mehr benötigt und der Auftraggeber sie nicht ausdrücklich beim Auftragnehmer belässt.
- 11.3. Stellt der Auftragnehmer auftragsgebundene Fertigungseinrichtungen und Werkzeuge oder sonstige für den Auftraggeber zu erarbeitende Ergebnisse wie z.B. Software-Programme oder Studien auf Kosten des Auftraggebers her, so gehen sie – einschließlich etwaiger Nutzungs- und Verwertungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz – mit der Herstellung in das Eigentum des Auftraggebers über. Im Übrigen gelten die Regelungen in den Abschnitten 11.1 und 11.2 entsprechend.
- 11.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über die ihm im Zuge seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekanntwerdenden Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren, diese Verpflichtung gilt auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, diese Geheimhaltungsverpflichtung auch auf die für ihn tätigen Erfüllungsgehilfen (Dienstnehmer, Sub-Auftragnehmer) zu überbinden. Davon unberührt bleiben allfällige ergänzende Geheimhaltungsverpflichtungen, die zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber einzelvertraglich bedungen wurden.
- 12. Ersatzteile**
- 12.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch zehn Jahre lang, zu marktüblich angemessenen Preisen und den Bedingungen der zugrundeliegenden Bestellung zu liefern. Stellt der Auftragnehmer die Fertigung/Lieferung von Ersatzteilen nach Ablauf dieser Frist ein, so hat er den Auftraggeber schriftlich zu informieren und ihm Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.
- 12.2. Stellt der Auftragnehmer die Fertigung/Lieferung von Ersatzteilen ein, so ist er verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich die für einen Bezug bzw. eine Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Unterlagen kostenlos auszuhandigen und ihm deren Nutzung unentgeltlich zu gestatten.
- 13. Höhere Gewalt**
- 13.1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen den Auftraggeber ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung des Bedarfs des Auftraggebers zur Folge haben.
- 14. Ausführung von Arbeiten**
- 14.1. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Betriebsgebäude und Betriebsgelände ausführen, haben neben den gesetzlichen Bestimmungen auch die Bestimmungen der jeweils geltenden Betriebs- und Hausordnungen zu beachten und sich ggf. beim Auftraggeber danach zu erkundigen. Die für das Betreten und Verlassen der Betriebsanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Der Auftragnehmer hat Sorge zu tragen, dass Polizei-, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften aller Art, welche für diese Arbeiten in Betracht kommen, eingehalten werden und haftet bei Unterlassung für alle daraus erwachsenden Schäden. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Betriebsgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht vom Auftraggeber vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 15. Referenzen und Veröffentlichungen**
- 15.1. Der Auftragnehmer darf bei der Angabe von Referenzen oder Veröffentlichungen die Firma oder das Markenzeichen der Firma des Auftraggebers nur nennen, wenn dieser vorher schriftlich zugestimmt hat.
- 16. Verbindlichkeit des Vertrages**
- 16.1. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.
- 17. Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 17.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber einschließlich dieser AEB sowie auf sämtliche Rechtsstreitigkeiten daraus ist österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Gerichtsstand ist das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht.